



HVBG

HVBG-Info 06/1984 vom 05.04.1984, S. 0008 - 0010, DOK 142.13/017-BSG

**Hinzuziehung Beteiligter am Verwaltungsverfahren (§ 12 Abs. 2 SGB X)
- keine Ermittlung bisher unbekannter Personen - BSG-Urteil vom
22.6.1983 - 12 RK 71/82**

Hinzuziehung Beteiligter am Verwaltungsverfahren (§ 12 Abs. 2 SGB X)
- keine Ermittlung bisher unbekannter Personen;
hier: BSG-Urteil vom 22.6.1983 - 12 RK 71/82 - (u.a. Bezugnahme
auf BSG-Urteil vom 22.6.1983 - 12 RK 73/82 - vgl.
HV-INFO 2/1984, S. 0014 - 0016) - Zurückverweisung an
das LSG -

Das BSG hat mit Urteil vom 22.6.1983 - 12 RK 71/82 - folgendes
entschieden:

Orientierungssatz:

Hinzuziehung Beteiligter am Verwaltungsverfahren - keine Ermittlung
bisher unbekannter Personen:

Aus § 12 Abs. 2 S. 2 SGB X ergibt sich, daß die Behörde nur
solche Personen benachrichtigen muß, die ihr bereits bei
Einleitung des Verfahrens bekannt sind, und zwar so genau bekannt
sind, daß sie ihnen ohne weiteres eine Nachricht geben kann. Die
Behörde ist nicht gehalten, vor Einleitung eines
Verwaltungsverfahrens zeitraubende Ermittlungen anzustellen, um
alle als Beteiligte in Betracht kommenden Personen ausfindig zu
machen. Das gilt insbesondere in Beitragsachen, wenn der
Hauptbeteiligte, gegen den ein Beitragsbescheid ergehen soll, es
unterlassen hat, Aufzeichnungen über die für ihn tätig gewordenen
Personen zu machen.